

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az.: 9 RVs 16/94

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Landesamt für Versorgung und Soziales
- Landesversorgungsamt -,
Frankfurt, Adickesallee 36,

Beklagter und Revisionskläger.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
9. August 1995 durch Richter Dr. L a d a g e , Richter Dr. K o c h e r
und Richter D a u sowie ehrenamtliche Richter M ü l d e r und I h l
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am
Main vom 9. August 1994 geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Gründe:

I

Streitig ist, ob das beklagte Land den bei dem Kläger festgestellten Grad der Behinderung (GdB) nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) wegen Ablaufs der Heilungsbewährung von 100 auf Null herabsetzen durfte.

Bei dem Kläger war mit Bescheid vom 24. August 1987 wegen einer akuten Leukämie als Behinderung "Bluterkrankung" mit einem GdB von 100 ohne nähere Begründung anerkannt worden. Mit Bescheid vom 9. November 1992 stellte das Versorgungsamt fest, daß keine Behinderung mehr vorliege, die einen GdB von wenigstens 20 rechtfertige. Die Leukämie sei als ausgeheilt zu betrachten. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 29. Juli 1993). Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) die angefochtenen Bescheide aufgehoben (Urteil vom 9. August 1994) und die Sprungrevision zugelassen. Nach Auffassung des SG durfte die Aufhebung des Ursprungsbescheides nicht auf den Gesichtspunkt der Heilungsbewährung gestützt werden, weil der Kläger aus dem Ursprungsbescheid nicht habe entnehmen können, daß der GdB nach Abwarten der Heilungsbewährung herabgesetzt werden könnte. Abgesehen von der Heilungsbewährung habe sich der Behinderungszustand des Klägers seit der Erstfeststellung nicht wesentlich geändert. Bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Ursprungsbescheides sei die Therapie der Bluterkrankung im wesentlichen abgeschlossen gewesen.

Mit der Revision rügt der Beklagte eine Verletzung des § 48 Abs 1 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch - (SGB X) iVm §§ 3 und 4 SchwbG. Er macht geltend, daß die eingetretene Heilungsbewährung eine objektive Besserung des Gesundheitszustandes des Klägers darstelle, die die Herabsetzung des GdB auf Null rechtfertige. Auf die Begründung des Ursprungsbescheides und die Kenntnis des Klägers über die maßgeblichen Gesichtspunkte für die Bemessung des GdB komme es nicht an.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main aufzuheben und die Klage abzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision des Beklagten ist begründet. Das SG hat die angefochtenen Bescheide zu Unrecht aufgehoben. Die Bescheide sind rechtmäßig. Die Versorgungsverwaltung durfte den GdB wegen eingetretener Heilungsbewährung der Leukämie-Erkrankung von 100 auf Null herabsetzen.

Das SG hat im Eintritt der Heilungsbewährung, dh im rückfallfreien Ablauf von fünf Jahren, eine wesentliche Änderung der Verhältnisse iS des § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X schon deshalb nicht erkannt, weil der Bescheid vom 24. August 1987 auf die Höherbewertung des GdB wegen Heilungsbewährung nicht hinweist. Dem liegt die Auffassung zugrunde, § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X knüpfe ausschließlich an die für den Adressaten des Bescheides erkennbare Tatsachenslage an. Das trifft nicht zu. Verhältnisse iS dieser Vorschrift sind nicht die im Bescheid genannten, nicht einmal die für die Entscheidung der Verwaltung maßgeblich gewesen Verhältnisse, sondern die Verhältnisse, die bei Erlass des Bescheides vorgelegen und die in ihm enthaltene Regelung objektiv gerechtfertigt haben (BSG SozR 3870 § 4 Nr 3; BSGE 65, 301, 302 = SozR 1300 § 48 Nr 60). Das folgt schon aus dem Wortlaut des § 48 SGB X, der von den Verhältnissen spricht, die beim Erlass des Verwaltungsaktes "vorgelegen haben". Bei der Prüfung, ob eine Änderung eingetreten ist, sind alle damals vorhanden gewesen Behinderungen zu berücksichtigen, die den GdB rechtfertigen. Sind diese Behinderungen geringer geworden, geht es dem Behinderten also heute besser als damals, ist der GdB herabzusetzen. Der Senat hat deshalb bereits entschieden, daß der Schwerbehindertenstatus auch dann zu entziehen ist, wenn die im Bescheid genannte nicht erhebliche Behinderung unverändert besteht, aber eine nicht genannte erhebliche Behinderung weggefallen ist (BSG SozR 3-3870 § 4 Nr 10 = ZfSH/ SGB 1995, 308).



Hier kann schon bezweifelt werden, ob die im Bescheid von 1987 genannte "Blut-erkrankung" unverändert geblieben ist, selbst wenn man mit dem Kläger und dem SG davon ausgeht, daß die Behandlung der akuten Erkrankung schon zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung im wesentlichen abgeschlossen war. Denn es ist danach nicht ausgeschlossen, daß die Behandlungsbedürftigkeit gleichwohl im Laufe der Jahre weiter nachgelassen hat und insoweit schon eine Besserung des Gesundheitszustandes eingetreten ist. Entscheidend ist aber, daß nach fünf Jahren der mit der Krebserkrankung verbundene, weitgehend noch labile Zustand entfallen ist - eine unbestimmte Zahl von körperlichen und seelischen Störungen -, der nach der Akutbehandlung einer Leukämie nach medizinischer Erfahrung noch in der Regel für fünf Jahre besteht (vgl. Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz <AHP> S 96) und beim Kläger für diese Zeit zu der hohen Bewertung des GdB von 100 geführt hat.

Mit Ablauf der Heilungsbewährung im Anschluß an die Behandlung eines Krebsleidens tritt eine objektive Besserung des Gesundheitszustandes ein. Deshalb ist weder der Überlegung zu folgen, daß die bloße Rezidivgefahr nach Krebsbehandlung eine Erhöhung des GdB nicht rechtfertigt, so daß sich die tatsächlichen Verhältnisse mit Ablauf der Heilungsbewährung nicht geändert hätten, noch dem Argument, daß ein trotzdem erhöhter GdB dann auch auf Dauer gelten müsse, weil die Angst, erneut an Krebs zu erkranken, lebenslang anhalte. Dabei wird vernachlässigt, daß mit der Verringerung der Rückfallgefahr auch die subjektive Angst davor regelmäßig zurückgehen wird. Darüber hinaus beschreibt der Begriff Heilungsbewährung nicht nur, daß nach Ablauf der Bewährungszeit keine erhebliche Rezidivgefahr mehr besteht. Heilungsbewährung erfaßt daneben auch die vielfältigen Auswirkungen, die mit der Feststellung, Beseitigung und Nachbehandlung des Tumors in allen Lebensbereichen verbunden sind. Dies rechtfertigt es nach der in den AHP zusammengefaßten sozial-medizinischen Erfahrung, bei Krebskrankheiten nicht nur den augenblicklichen organischen Zustand zu bewerten, der im Einzelfall zu einem GdB von unter 10 führen könnte, sondern unter Berücksichtigung der Krebserkrankung als solcher und ihrer unterschiedlichen Bösartigkeit einen GdB von mindestens 50 anzunehmen, und Krebskranken damit unterschiedslos zumindest den Schwerbehindertenstatus zuzubilligen. Diese umfassende Berücksichtigung körperlicher und seelischer Auswirkungen der Erkrankung nötigt andererseits dazu, den GdB herabzusetzen, wenn die Krebskrankheit nach rückfallfreiem Ablauf von fünf Jahren aufgrund medizinischer Erfahrungen mit hoher Wahrscheinlichkeit



überwunden ist und außer der unmittelbaren Lebensbedrohung damit auch die vielfältigen Auswirkungen der Krankheit auf die gesamte Lebensführung entfallen sind. Da anderweitige Behinderungen vom Kläger nicht geltend gemacht worden sind, hat die Versorgungsverwaltung den jetzt bei ihm vorliegenden Gesundheitszustand in Übereinstimmung mit dem AHP zutreffend nicht mehr als wesentliche Behinderung eingestuft.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)